



EFA

**European Fistball
Association**

Geschäftsordnung

(Gültig ab 17. November 2015)

Inhalt

I. Allgemeines	3
II. Kommunikation mit den Mitgliedsverbänden	3
III. Präsidium	3
A. Aufgaben	3
B. Zeichnungsrecht	3
C. Beschlüsse	4
D. Sitzungen	4
IV. Wahlen	5
A. Präsidium / Rechnungsprüfer	5
B. Kommissionen	5
C. Amtsdauer	5
V. Dringende Fälle / Angelegenheiten	6
VI. Gültigkeit	6

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Art. 1

Die Geschäftsordnung der European Fistball Association (EFA) regelt auf Grundlage der Satzung die Kommunikation mit den Mitgliedsverbänden, die Tätigkeit des Präsidiums und die Wahlen.

II. Kommunikation mit den Mitgliedsverbänden

Art. 2

Die offiziellen Sprachen sind Deutsch und Englisch.

Bei Übersetzungen ist der deutsche Text maßgebend.

Art. 3

Die Kommunikation mit den nationalen Verbänden erfolgt in der Regel mündlich oder per E-Mail.

Jeder nationale Verband ist verpflichtet, der EFA Namen und Adresse jener Personen mitzuteilen, die den amtlichen Verkehr mit der EFA pflegen.

Jeder nationale Verband informiert die EFA über seine wichtigen Beschlüsse und Personalien.

III. Präsidium

A. Aufgaben

Art. 4

Das Präsidium der EFA hat die folgenden Aufgaben:

- Der Präsident vertritt die EFA nach innen und aussen
- Der Generalsekretär sorgt für den reibungslosen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte und ist für die Bereiche Marketing/Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung zuständig
- Der Vorsitzende der Sportkommission ist für die technische Durchführung der EFA-Wettbewerbe, die Schiedsrichter und die Trainerausbildung verantwortlich
- Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen verantwortlich und unterstützt bei der Mittelbeschaffung
- Der Jugendreferent ist für die Förderung des Nachwuchsbereichs zuständig
- Die Beisitzer unterstützen die übrigen Präsidiumsmitglieder

Die Aufgaben von höchstens zwei Präsidiumsämtern können auch durch ein Präsidiumsmitglied wahrgenommen werden. Dieses hat bei Abstimmungen dann nur eine Stimme.

B. Zeichnungsrecht

Art. 5

Jedes Präsidiumsmitglied ist im Rahmen seines Bereiches einzeln zeichnungsberechtigt.

Finanziellen Verpflichtungen muss im Innenverhältnis ein Präsidiumsbeschluss zugrunde liegen.

C. Beschlüsse

Art. 6

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, Telefonkonferenzen oder auf dem Zirkularweg.

Art. 7

In Sitzungen oder Telefonkonferenzen ist das Präsidium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Zirkularbeschlüsse sind möglich. Sie müssen die schriftliche Entscheidung von mindestens der Hälfte der Mitglieder, sei es in zustimmender oder in ablehnender Art, tragen.

Art. 8

Für Entscheidungen hat jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme.

Stimmabgabe ist obligatorisch. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

D. Sitzungen

Art. 9

Das Präsidium tagt mindestens dreimal jährlich.

Art. 10

Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten oder den Generalsekretär einberufen.

Art. 11

Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder durch einen Tagespräsidenten geleitet.

Art. 12

Anträge eines Mitgliedes an das Präsidium sind dem Präsidenten spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur gültig beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder dies beschliesst.

Art. 13

Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern des Präsidiums, den Mitgliedsverbänden und der IFA zuzustellen.

IV. Wahlen

A. Präsidium / Rechnungsprüfer

Art. 14

Wahlen des Präsidiums und der Rechnungsprüfer sind grundsätzlich an einem Ordentlichen Kongress durchzuführen.

Sie sind vom Generalsekretär vorzubereiten und von einer Wahlleitung während des Kongresses durchzuführen.

Die Wahlleitung (Vorsitzender, Schriftführer und Beisitzer) wird vom amtierenden Präsidium berufen. Ihr dürfen höchstens zwei Mitglieder aus dem gleichen Mitgliedsverband angehören.

Art. 15

Wahlvorschläge können von den Mitgliedsverbänden und vom Präsidium eingebracht werden.

Ein möglicher Wahlvorschlag des Präsidiums wird bis 6 Wochen vor dem Kongress verschickt.

Wahlvorschläge der Mitgliedsverbände sind bis 4 Wochen vor dem Kongress beim Generalsekretariat einzureichen. Diese werden spätestens 3 Wochen vor dem Kongress an die Mitgliedsverbände versendet.

Art. 16

Erhält keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 17

Die zur Wahl Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie das Amt im Falle der Wahl annehmen.

Beim Wahlgang abwesende Kandidaten können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.

Art. 18

Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus dem Präsidium aus, so ergänzt sich das Präsidium durch kommissarische Ernennung bis zum nächsten Ordentlichen Kongress.

Kommissarisch ernannte Mitglieder des Präsidiums sind an Sitzungen des Präsidiums stimmberechtigt, jedoch nicht am Kongress.

B. Kommissionen

Art. 19

Mitglieder von Kommissionen der EFA werden durch das Präsidium gewählt.

C. Amtsdauer

Art. 20

Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer umfasst den Zeitraum zwischen zwei Ordentlichen Kongressen. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer der Mitglieder von Kommissionen ist nicht beschränkt.

V. Dringende Fälle / Angelegenheiten

Art. 20

Dringende Fälle oder Angelegenheiten, deren Bearbeitung durch die Satzung oder Geschäftsordnung nicht vorgesehen ist, werden durch das Präsidium der EFA erledigt, wobei den betreffenden Parteien usw. das Rechtsmittel der Berufung an den nächsten Kongress verbleibt.

VI. Gültigkeit

Art. 21

Diese Geschäftsordnung ist durch das Präsidium der EFA am 17. November 2015 genehmigt worden und tritt per 17. November 2015 in Kraft.